Absender
Fraktion Freie Wähler

Drucksachen-Nr.

0294/2011

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion Freie Wähler

zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 14.07.2011
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 19.07.2011

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 25.05.2011 zur Verabschiedung einer Resolution bezüglich des Entwurfes des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes

Inhalt:

Mit Schreiben vom 25.05.2011 beantragt die Fraktion Freie Wähler die Verabschiedung einer Resolution zur Sicherstellung der Einhaltung des Konnexitätsprinzipes durch die Landesregierung, die am 10.05.2011 den Entwurf des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes per Kabinettsbeschluss beschlossen und dem Landtag zugeleitet hat.

Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Antrag der Fraktion Freie Wähler beabsichtigt die Verabschiedung einer Resolution, mit der die Gesetzgebungsorgane des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Konnexitätsprinzipes bezüglich des durch Kabinettsbeschluss vom 10.05.2011 in den Landtag eingebrachten 1. KiBiz-Änderungsgesetzes aufgefordert werden sollen. Auf eine vorhergehende Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Antrag der Fraktion Freie Wähler kann aus Sicht der Verwaltung vor diesem Hintergrund verzichtet werden.

Die Landesregierung – das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen – äußert sich zu den Inhalten des bezeichneten Gesetzesentwurfes wie folgt: „*Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres am 1. August 2011 zahlen Eltern keine Beiträge mehr für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung.*“ und „*Darüber hinaus wollen wir zusätzliche Ergänzungskraftstunden zur Betreuung von unter Dreijährigen finanzieren, die Familienzentren stärker unterstützen, mehr Elternmitwirkung ermöglichen und die Situation von Kindern mit Behinderungen verbessern, um mehr Qualität in unseren Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten.*“ [Quelle: http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/kibiz-aenderungsgesetz/ (Datum: 08.06.2011)].

Das Konnexitätsprinzip hat mit Artikel 78 Absatz 3 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Verfassungsrang: „Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen. Der Aufwendungsersatz soll pauschaliert geleistet werden. Wird nachträglich eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt, wird der finanzielle Ausgleich für die Zukunft angepasst. Das Nähere zu den Sätzen 2 bis 4 regelt ein Gesetz; darin sind die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung festzulegen und Bestimmungen über eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu treffen.“

Gegen einen Beschluss im Sinne des Antrages der Fraktion Freie Wähler in der folgenden Fassung bestehen seitens der Verwaltung vor diesem Hintergrund keine Bedenken:

Wir erwarten bei der Verabschiedung des neuen Gesetzes die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe, die Städte und Gemeinden finanziell und sachlich so auszustatten, dass sie die gesetzlich übertragene Aufgabe ohne wesentlichen materiellen Nachteil durchführen können.